

**TK11/2006  
VOM 15.12.2006**

■ **Editorial**

**Seite 02**

■ **Regulatorisches: Marktanalyseverfahren Mietleitungen**

Die Telekom-Control-Kommission hat in der zweiten Runde der Marktanalyseverfahren die ersten verfahrensabschließenden Bescheide beschlossen und die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes Unternehmen auf dem Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen einschließlich bestimmter Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Mietleitungssegmente festgestellt.

**Seite 04**

■ **Zum Thema: RTR Telekom Monitor**

Die neue Publikation der RTR-GmbH ist ab sofort auf der Website unter <http://www.rtr.at> abrufbar.

**Seite 07**

■ **Internationales**

- IRG/ERG Arbeitsprogramm 2007 beschlossen – Erweiterung des Themenspektrums gegenüber 2006
- Aktuelle ERG Konsultationen zu Harmonisierung und Common Positions Entbündelung und Bitstreaming

**Seite 08**

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0  
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191  
e-mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien



**Dr. Georg Serentschy,**  
**Geschäftsführer**  
**Fachbereich**  
**Telekommunikation**

Bild: Petra Spiola

## Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

In bewährter Tradition nütze ich die für heuer letzte Ausgabe des Telekom Newsletters, das Jahr 2006 aus Sicht der Regulierungsbehörden kurz Revue passieren zu lassen.

Ein besonders arbeitsintensiver Schwerpunkt lag – wie auch in den vergangenen Jahren – im Bereich der Wettbewerbsregulierung. Öffentlichkeitswirksam war in diesem Zusammenhang die Genehmigung des Zusammenschlusses von T-Mobile mit tele.ring. Die TKK hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im April 2006 die Auflage erteilt, dass T-Mobile innerhalb von neun Monaten zwei UMTS-Frequenzpakete ihren Mitbewerbern Hutchison 3G Austria GmbH und One GmbH zum Kauf anbieten muss. Werden diese Frequenzpakete innerhalb der vorgesehenen Frist nicht abgegeben, fallen sie ohne Kostenersatz an die Republik Österreich zurück. Zur Sicherung des Wettbewerbs war es nicht erforderlich, hinsichtlich der GSM-Frequenzpakete Auflagen zu erteilen. Weitere wettbewerbsrechtliche Schwerpunkte lagen bei den Marktanalyseverfahren, Tarifgenehmigungen und Frequenzvergabeverfahren.

### **Frequenzvergabeverfahren 450 MHz: Auktionserlös EUR 5.974.900,-**

Im April 2006 wurde das zweistufige Vergabeverfahren für Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz abgeschlossen und Frequenzpakete an die schwedische Green Network AB und T-Mobile Austria GmbH zugeteilt. Insgesamt wurde in der Auktion ein Gesamterlös von EUR 5.974.900,- erzielt. Der Durchschnittspreis je MHz lag bei dieser Auktion deutlich über den Durchschnittspreisen, die in den letzten Frequenzauktionen erzielt wurden. Im November startete die TKK das Vergabeverfahren für den Frequenzbereich 26 GHz. Abgeschlossen wird das Verfahren im Frühjahr 2007.

### **Konsumentenschutz: Novellierung KEM-V, SMS-Mehrwertdienst-Sperre und Einzelentgeltnachweis**

Die zahlreichen Entwicklungen in den letzten zwei Jahren – Stichwort innovative Dienste – machten eine Novellierung der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienstverordnung (KEM-V) gerade hinsichtlich einiger Konsumentenschutzbestimmungen erforderlich. Die Anpassungen betreffen schwerpunktmäßig Informationspflichten bei SMS-Diensten, das Prozedere beim Abbestellen von SMS-Abo-Diensten, Informationspflicht für Betreiber bei Auslands-Dialern sowie das Regulierungsregime für Notrufnummern. Die Verordnungsnovelle trat am 01.11.2006 in Kraft. Die inhaltliche Diskussion bezüglich der Nutzung geografischer Rufnummern im Zusammenhang mit VoIP-Diensten sind für das Jahr 2007 geplant und sollen in eine weitere Novelle der KEM-V einfließen.

**KEM-V-Novelle trat  
am 01.11.2006 in Kraft**

*Fortsetzung auf Seite 03*

## Editorial

Fortsetzung von Seite 02

Durch das In-Kraft-Treten der novellierten Einzelentgeltnachweisverordnung ist es per 01.07.2006 auch für Besitzer von Prepaid-Handys möglich, kostenlos einen Einzelentgeltnachweis von seinem Betreiber zu erhalten. Somit können auch bei Prepaid-Handys Abbuchungen überprüft und gegebenenfalls Einspruch erhoben werden.

## Seit Jänner 2006: SMS-Mehrwertdienst- Sperrung

Bereits im Jahr 2005 ist die Endkunden-Schlichtungsstelle verstärkt mit der Thematik der Mehrwert-SMS konfrontiert worden, die für den Endkunden oft zu überraschend hohen Handyrechnungen führten. Mit der Möglichkeit der SMS-Mehrwertdienst-Sperre, die Endkunden auf unsere Initiative hin seit Jänner 2006 einmal pro Jahr kostenlos bei allen österreichischen Mobilfunkbetreibern einrichten lassen können, ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Stärkung des Rechtsschutzes der Nutzer gelungen.

## Ausblick 2007

Die Europäische Kommission plant für Anfang 2007 im Zuge der Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze Änderungen zu einschlägigen Richtlinien zu veröffentlichen und sie dem Rat und dem Europäischen Parlament vorzulegen. Weiters ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission – ebenfalls 2007 – Vorgaben hinsichtlich einheitlicher Roaming-Entgelte treffen wird. Seitens der nationalen Regulierungsbehörden wird jedenfalls Handlungsbedarf gegeben sein.

Im Bereich der Wettbewerbsregulierung werden wir uns – zusätzlich zu den obligatorischen Verfahren wie Tarifgenehmigungen oder Marktanalysen – mit der Festsetzung der Rahmenbedingungen für neue Technologien wie NGN und VoIP auseinandersetzen.

Themen, die die RTR-GmbH im Rahmen ihrer Funktion als Kompetenzzentrum auch im kommenden Jahr aufgreifen und treiben wird, sind das Monitoring der nationalen und internationalen IKT-Aktivitäten, der weit reichende Bereich der Konvergenz. Darüber hinaus ist eine Studie geplant, die im Zusammenhang mit dem 10-Jahres-Jubiläum der sektorspezifischen Regulierung in Österreich steht.

Abschließend möchte ich mich für Ihr Interesse an unserer Arbeit bedanken und Ihnen frohe Weihnachten sowie alles Gute für das Jahr 2007 wünschen!

Dr. Georg Serentschy

P.S.: Sollten Sie Anregungen haben oder die elektronische Zusendung unseres Newsletters bevorzugen, dann senden Sie uns bitte ein E-Mail ([rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)).

## **Regulatorisches Marktanalyseverfahren Mietleitungen**

### **Telekom Austria marktbeherrschend**

Am 27.11.2006 hat die Telekom-Control-Kommission in der zweiten Runde der turnusmäßig von ihr abzuwickelnden Marktanalyseverfahren die ersten verfahrensabschließenden Bescheide beschlossen. Die beiden Entscheidungen betreffen zwei Mietleistungsmärkte: den Endkundenmarkt für das Mindestangebot an Mietleitungen einschließlich bestimmter Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s sowie den Vorleistungsmarkt für terminierende Mietleistungssegmente. Auf beiden Märkten wurde die Telekom Austria AG als marktbeherrschendes Unternehmen festgestellt. Demgegenüber hatte die Telekom-Control-Kommission bereits in einer Entscheidung vom 04.09.2006 festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt für Trunk-Segmente von Mietleitungen effektiver Wettbewerb besteht, da kein Unternehmen über ein signifikantes Ausmaß an Marktmacht verfüge und die Anzahl der bereits am Markt tätigen Unternehmen sowie ihre geografische Präsenz und Netzkapazitäten ein ausreichendes Maß an Wettbewerb sicherstellten. Insbesondere könne kein Betreiber auf den Verbindungen zwischen den Trunk-Städten langfristig ohne Marktanteilsverluste die Preise über die Kosten anheben.

### **Was beinhalten die Märkte?**

Die beiden Vorleistungsmärkte beinhalten nationale Mietleitungen, die an Kommunikationsnetz- bzw. Kommunikationsdienstbetreiber als Vorprodukte vermietet werden, um ihrerseits den Endkunden eigene (Mietleistungs-)Produkte anbieten zu können. Bei Trunk-Segmenten handelt es sich um jene Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte, die in der Regel nicht bis zum Netzabschlusspunkt des Nutzers reichen und Übergabepunkte in jenen 28 österreichischen Städten verbinden, in denen die Telekom Austria AG ihre Netzübergabepunkte (Points of Interconnection) für das Telefonnetz realisiert hat. Demgegenüber sind terminierende Segmente all jene Mietleitungen oder Mietleistungsabschnitte auf Vorleistungsebene, die nicht als Trunk-Segmente zu klassifizieren sind. Der Endkundenmietleistungsmarkt schließlich beinhaltet ausschließlich Mietleitungen mit Bandbreiten bis zu 2.048 kbit/s, die an Endkunden zur Verfügung gestellt werden; bei Endkundenmietleitungen mit höheren Bandbreiten gehen die Europäische Kommission und der Großteil der Mitgliedstaaten ebenfalls von effektivem Wettbewerb aus, weshalb dieser Markt nicht in die Liste der Europäischen Kommission von denjenigen Märkten („Märkteempfehlung“) einbezogen wurde, welche für eine Vorabregulierung durch nationale Regulierungsbehörden in Betracht kommen.

*Fortsetzung auf Seite 03*

## **Regulatorisches Wettbewerbsprobleme und Verpflichtungen auf dem Endkundenmietleitungsmarkt**

*Fortsetzung von Seite 04*

Gleichzeitig mit der Feststellung beträchtlicher Marktmacht wurden auf dem Endkundenmarkt für Mietleitungen mit Bandbreiten bis zu 2 Mbit/s die folgenden Wettbewerbsprobleme identifiziert: überhöhte Preise oder Preisdiskriminierung und Marktzutrittsbarrieren durch lange Vertragslaufzeiten, Pönalen bei vorzeitiger Vertragsauflösung oder Verlust von Rabatten.

Obwohl geeignete Regulierungsmaßnahmen auf der Vorleistungsebene im Bereich der terminierenden Segmente langfristig wesentlich zur Reduktion der Markteintrittsbarrieren am Endkundenmarkt beitragen können, ist bei Nichtergreifen zusätzlicher Maßnahmen zu erwarten, dass sich alternative Betreiber am Endkundenmarkt nur langsam etablieren können. Beim Zugang zu terminierenden Segmenten konnten die im Standardangebot für Wholesale-Mietleitungen enthaltenen Leistungen noch nicht das erwartete Ausmaß an positiven Auswirkungen auf den Wettbewerb entfalten. Überdies erschweren nachfrageseitige Wechselbarrieren am Endkundenmarkt alternativen Betreibern die Erhöhung ihrer Marktanteile trotz Verfügbarkeit eines geeigneten Vorleistungsproduktes.

Zur Behebung der festgestellten Wettbewerbsprobleme wurden der Telekom Austria AG spezifische Verpflichtungen auferlegt. So wurde sie verpflichtet, nach den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, Kostenorientierung und Transparenz ein Mindestangebot für bestimmte Mietleitungstypen bis 2 Mbit/s (analoge Mietleitungen mit Sprachbandbreite normaler bzw. besonderer Qualität und digitale Mietleitungen mit Datenraten von 64 kbit/s und 2.048 kbit/s) bereitzustellen.

Weiters erlegte die Telekom-Control-Kommission der Telekom Austria AG im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Mindestangebots die Verpflichtung auf, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung zu wahren und ihre Mietleitungstarife an den Prognosekosten zu orientieren. Im Unterschied zum Marktanalysebescheid M 10/03-52 vom 27.10.2004 wurde die Telekom Austria AG lediglich in Bezug auf Mietleitungen im Katalog des Mindestangebots im engeren Sinne verpflichtet, die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde zur Vorabgenehmigung vorzulegen. Hingegen unterliegen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgelte (orientiert an den Prognosekosten) für die von der Telekom Austria AG angebotenen Endkundenmietleitungen mit Datenraten von  $n \times 64$  kbit/s bis einschließlich 2 Mbit/s außerhalb des Mindestangebotes nur mehr einer Anzeigepflicht, wobei der Regulierungsbehörde für den Fall einer Verletzung bestimmter Schutzbestimmungen für Endnutzer ein Widerspruchsrecht binnen acht Wochen nach Anzeige eingeräumt wird.

*Fortsetzung auf Seite 06*

Die Telekom Austria AG hat überdies in leicht zugänglicher Form Informationen über technische Merkmale, Tarife sowie Lieferbedingungen in Bezug auf das Mindestangebot zu veröffentlichen. Darüber hinaus wurde ihr eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

## **Regulatorisches Wettbewerbsprobleme und Verpflichtungen bei terminierenden Mietleitungssegmenten**

*Fortsetzung von Seite 05*

Die für den Endkundenmarkt aufgezeigten Wettbewerbsprobleme bestehen auch auf dem Vorleistungsmarkt für terminierende Segmente; ergänzend tritt hier noch das Problem einer Übertragung von Marktmacht in benachbarte Märkte einerseits vom Markt für terminierende Segmente in den Markt für Trunk-Segmente durch das Anbieten von (nicht replizierbaren) Bündeln zwischen Trunk- und terminierenden Segmenten und andererseits vom Vorleistungsmarkt auf den Endkundenmarkt hinzu. Eine derartige Marktmachtübertragung kann dann erfolgen, wenn die Telekom Austria AG denjenigen Unternehmen, welche basierend auf den terminierenden Segmenten der Telekom Austria AG bundesweit End-to-End-Verbindungen anbieten wollen, einen adäquaten Zugang zu terminierenden Segmenten verweigert bzw. Strategien wie Preisdiskriminierung, Qualitätsdiskriminierung oder Verzögerungstaktiken bei der Bereitstellung einsetzt und hierdurch die Marktzutrittsbarrieren am Endkundenmarkt wesentlich erhöht.

Auch hier wurden der Telekom Austria AG spezifische Verpflichtungen auferlegt. So hat sie auf zumutbare Nachfrage nichtdiskriminierenden Zugang zu terminierenden Segmenten von Mietleitungen zu gewähren. Im Unterschied zum Marktanalysebescheid M 12/03-52 vom 27.10.2004 wurde diese Verpflichtung jedoch auf terminierende Mietleitungssegmente mit Bandbreiten bis einschließlich 155 Mbit/s bzw. in Landeshauptstädten auf terminierende Mietleitungssegmente jeweils innerhalb der bestehenden Gemeindegrenzen mit Bandbreiten von weniger als 34 Mbit/s eingeschränkt.

Die auferlegte Zugangsverpflichtung beinhaltet etwa, dass die Telekom Austria AG Zugang zu terminierenden Segmenten verschiedener Bandbreiten an vom Kunden spezifizierten Standorten oder auf Nachfrage eine Übergabe terminierender Segmente sowohl auf eigene Infrastruktur als auch auf die Dritter ermöglichen muss. Weiters hat die Telekom Austria AG Nachfragern die Koppelung zwischen terminierenden Segmenten mit niedrigen Bitraten und solchen mit höheren Bitraten auf Schnittstellen mit 2 Mbit/s und 155 Mbit/s zumindest in denjenigen Städten zu ermöglichen, für welche der mit Bescheid G 8/03-16 der Telekom-Control-Kommission genehmigte „Städtetarif“ gilt. Die Telekom Austria AG muss den Zugang ungebündelt gewähren und im Zusammenhang damit auf Nachfrage Zugang zu allen erforderlichen Infrastrukturteilen bzw. Diensten (z.B. Kollokation) sowie Annexleistungen gewährleisten. Um den im Konsultationsverfahren geäußerten Bedenken alternativer Netzbetreiber im Hinblick auf die Freigabe höherbitratiger terminierender Segmente innerhalb der Gemeindegrenzen von Landeshauptstädten Rechnung zu tragen, wurde als zusätzliche Verpflichtung aufgenommen, dass die Telekom Austria AG einen einmal von ihr gewährten Zugang zu terminierenden Segmenten nicht nachträglich verweigern darf.

*Fortsetzung auf Seite 07*

## Regulatorisches

Fortsetzung von Seite 06

Zudem wurde klargestellt, dass die Zugangsverpflichtung auch solche terminierenden Segmente umfasst, welche auf Ethernet-Basis realisiert werden und der Definition der Mietleitung entsprechen.

Über alle vorgenannten Leistungen auf dem Markt für terminierende Segmente hat die Telekom Austria AG bis zum 31.03.2007 ein Standardangebot zu veröffentlichen. Die Entgelte der Telekom Austria AG für den Zugang zu terminierenden Segmenten müssen sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren, die Entgelte für die übrigen Zugangsleistungen (z.B. Kollokation oder Annexleistungen) an den Ist-Kosten. Gegenüber Unternehmen, die gleichartige Dienste erbringen, besteht eine Gleichbehandlungsverpflichtung wie bei eigenen Diensten oder Diensten verbundenen Unternehmen. Auch auf diesem Markt wurde der Telekom Austria AG eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung und zur Führung eines Kostenrechnungssystems auferlegt.

## Zum Thema

### Neue Publikation: RTR Telekom Monitor



Die RTR-GmbH veröffentlichte vor kurzem die Erstausgabe des RTR Telekom Monitors mit dem Ziel, der interessierten Öffentlichkeit die wesentlichsten Kennzahlen bzw. Trends auf den Kommunikationsmärkten in Österreich in periodischer Form zur Verfügung zu stellen. Der Schwerpunkt dieser Publikation liegt in der kompakten und regelmäßigen Darstellung quantitativer Indikatoren, großes Augenmerk wurde auf die zeitliche Kontinuität bzw. Stabilität der zu Grunde liegenden Datenmodelle gelegt.

Mit dieser neuen Publikationsreihe wird auch den rechtlichen Vorgaben der Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV) entsprochen. So sind gemäß § 7 Abs. 2 vordefinierte Statistiken auf Basis der von den Betreibern gelieferten Daten quartalsweise von der RTR-GmbH zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der RTR Telekom Monitor wird quartalsmäßig in einer datenorientierten Form veröffentlicht und einmal jährlich gegen Jahresende in einer Gesamtausgabe vorliegen, in der ausführlicher auf Themen, die in den Quartalsberichten nicht ausreichend abgedeckt werden können, eingegangen wird. Der RTR Telekom Monitor ist auf der Website unter <http://www.rtr.at> abrufbar.

## Internationales IRG/ERG Arbeitsprogramm 2007 beschlossen – Erweiterung des Themenspektrums gegenüber 2006

Nach Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen einer Konsultation beschloss IRG/ERG in ihrem Plenum Anfang Dezember 2006 das Arbeitsprogramm für 2007. Gegenüber der ursprünglich veröffentlichten Version wurde noch das Thema „Vorleistungsmietleitungen“ aufgenommen.

Vergleicht man die Themen und Dokumente zwischen 2006 und 2007, so zeigt sich, dass das Spektrum um Festnetzterminierung, Konvergenz, Mietleitungen und Universaldienst erweitert wurde.

vereinfacht

Thema	IRG/ERG Dokumente 2006					IRG/ERG Dokumente 2007				
	Q1	Q2	Q3	Q4	Detail	Q1	Q2	Q3	Q4	Detail
Review 2006	☉			☉						■ Schwerpunkt Implementierung
Relevante Märkte				☉		☀				☀ Implementierung Empfehlung
SMP				○	Joint Dominance					■ SMP Bestimmung
Marktanalyse & Artikel 7			○		Mkt 18 + Exchange Art 7 cases	☀				☀ Art 7 Prozess
Vorabverpflichtungen		●			Revision der 2004 Version		○		■	geteilt in 8 Themenbereiche
Breitband			■	○	Wettbewerb & Duct Sharing	●				■ ULL, Bitstream
VoIP			■		Konsumentenaspekte		○		●	
NGN/IP Interconnection						■	●			■ NGN Prinzipien
Kostenrechnung	●	■			CCA, Praxisbericht, WACC	●	○		●	
Mobilterminierung		■		■	Snapshots, Benchmarks		○		●	■ Tarife
Internationales Roaming		○	■		Update Transparenz aus 2005			■		■ Regulatorische Aspekte
Transparenz					Breitband Konsumentenaspekte	■	○		●	
Festnetzterminierung							○		●	■ Tarife
Konvergenz								■	●	
Mietleitungen							○		●	
Universaldienst						☀				

**Symbole**  
 ■ ERG Report    ● ERG Common Position    ☀ ERG Opinion    ○ ERG Internal Report    ■ IRG/ERG Report    ● IRG PIBs  
 ○ IRG/ERG Response    ☉ Interim Report

Quelle: IRG/ERG, eigene vereinfachte Darstellung

Neben dem Review 2006, welcher auch 2007 ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt sein wird, steht im Jahr 2007 auch wieder das Thema „Harmonisierung“ ganz besonders im Vordergrund. Die Absicht der European Regulators Group ist es, für die wichtigsten Themen detaillierte „Common Positions“ zu entwickeln. Im Arbeitsprogramm wurden acht Themen festgelegt. Endversionen sind für das 4. Quartal 2007 geplant, für die Jahresmitte sind Zwischenberichte vorgesehen. Zu allen „ERG Common Positions“ wird es öffentliche Konsultationen geben. Die Veröffentlichung des endgültigen Arbeitsprogramms auf der ERG Website wird demnächst erfolgen.

Fortsetzung auf Seite 9



## **Internationales Aktuelle ERG Konsultationen zu Harmonisierung und Common Positions zu Entbündelung und Bitstreaming**

*Fortsetzung von Seite 8*

Für die Themen Entbündelung und Bitstreaming liegen die Entwürfe der Common Positions bereits vor und werden aktuell öffentlich konsultiert. Die Konsultationsfrist endet am 15.01.2007, am 11.01.2007 ist ein ERG Workshop in Brüssel zum Thema Harmonisierung geplant (Anmeldung bei ERG bis 08.01.2007).

Alle erwähnten Dokumente und die Informationen zum Workshop finden Sie auf der Website der European Regulators Group:

<http://www.erg.eu.int>

Aktuelle Konsultationsdokumente (bis 15.01.2007)

- ERG (06) 67 Consultation document on the proposed ERG approach to harmonisation
- ERG (06) 68 Consultation document on effective harmonisation
- ERG (06) 69 Consultation document (Draft Common Position) on bitstream access
- ERG (06) 70 Consultation document (Draft Common Position) on wholesale unbundled access